

## /// Wechsel im DSF-Vorstand: Neuer stellvertretender Vorsitzender

*Die Mitglieder des Vorstands der Deutschen Stiftung Friedensforschung (DSF) wählten auf ihrer jüngsten Sitzung den Völkerrechtler Professor Dr. Andreas von Arnould, Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden.*

Von Arnould ist seit 2013 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Völker- und Europarecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Zudem ist er Ko-Direktor des renommierten Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht. Seine vorherigen Stationen waren Berlin, Hamburg und Münster. Seine wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im Friedenssicherungs- und Konfliktrecht sowie Fragen der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und Rechtstheorie.

Von Arnould engagiert sich neben seinen wissenschaftlichen Tätigkeiten in diversen Gremien, u.a. ist er Mitglied des Völkerrechtswissenschaftlichen Beirats des Auswärtigen Amtes und des Rates der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

Seit 2016 gehört er dem Vorstand der DSF an. Den stellvertretenden Vorstandsvorsitz übernimmt von Arnould von Professorin Susanne Buckley-Zistel, die nach langjähriger Mitgliedschaft ausgeschieden ist.

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die der Stiftungsrat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Er führt die Geschäfte der Stiftung gemäß den Beschlüssen des Stiftungsrats und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Stiftungsmittel.

### /// Die DSF

Die Deutsche Stiftung Friedensforschung (DSF) wurde im Oktober 2000 durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ministerium für Bildung und Forschung (BMBF), gegründet. Die DSF ist eine kapitalgedeckte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung bürgerlichen Rechts. Ihre Gründung erfolgte mit dem Zweck, „die Friedensforschung ihrer außen- und sicherheitspolitischen Bedeutung gemäß insbesondere in Deutschland dauerhaft zu stärken und zu ihrer politischen und finanziellen Unabhängigkeit beizutragen.“ (§2 der Satzung)